

Bekanntmachungsvermerk

Der nachfolgend bekannt gemachten 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 24.11.2009 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der „Thüringer Allgemeine“.

Artern, den 02.12.2009

Koenen
Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) hat in der Verbandsversammlung vom 28.10.2009 folgende 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1, zuletzt geändert durch den Artikel 19 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) beschlossen:

Artikel 1

I

Die Formulierung im Punkt 14 zu § 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

- 14.1** Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem KAT vorbehalten. Im Vertrag kann monatlich Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft. Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

wird wie folgt geändert:

14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Jeweils zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und zum 01.12. eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der jeweiligen Abschlagszahlung ist ein Zehntel der verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile der Jahresabrechnung des Vorjahres zu Grunde zu legen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem KAT vorbehalten. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft. Sind zusätzliche Abrechnungen erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

II.

Die Formulierung im Punkt 12.3 zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

12.3 Der KAT vermietet Standrohre mit Wasserzählern nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von **250,00 €** je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und **dem** Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt. Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler Qn 2,5 beträgt **3,80 €/Tag**.

wird wie folgt geändert:

12.3 Der KAT vermietet Standrohre mit Wasserzählern nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von **250,00 €** je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und **vom** Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt. Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler Qn 2,5 beträgt **3,80 €/Tag**.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Festlegungen im Artikel I bezüglich Punkt 14.1 zu § 25 AVBWasserV Abschlagszahlung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Festlegung im Artikel II bezüglich Punkt 12. zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artern, den 02.12.2009

Koenen
Verbandsvorsitzender

Siegel